

BGer 5A 689/2016 vom 22. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_689_2016

FR: TF 5A 689/2016 du 22 septembre 2016

IT: TF 5A 689/2016 del 22 settembre 2016

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 22.09.2016 5A 689/2016 (5A_689/2016)

Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 22.09.2016 5A 689/2016 (5A_689/2016) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 22.09.2016 5A 689/2016 (5A_689/2016)

Ehescheidung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_689/2016
Urteil vom 22. September 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A.A._____,
Beschwerdeführer, gegen B.A._____, vertreten durch Fürsprecherin Jasmin
Brechtbühler, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Anordnungen im Scheidungsprozess,
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 12. August 2016 des
Obergerichts des Kantons Bern (2. Zivilkammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss
Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 12. August 2016 des Obergerichts des Kantons
Bern, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen erstinstanzliche Anordnungen im
Scheidungsprozess abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, und dem
Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit verweigert hat,
in Erwägung, dass sich die (allein zum Zweck der Blockierung der Justiz gestellten)
Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers gegen zahlreiche Mitglieder des Bundesgerichts
als missbräuchlich erweisen, weshalb darauf nicht einzutreten ist, dass die Beschwerde nach
Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt
und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Entscheids vom 12.
August 2016 hinausgehen, dass die Beschwerde auch insoweit unzulässig ist, als sie sich
gegen einen Beschwerdeentscheid betreffend einen Zwischenentscheid im Sinne von Art.
93 Abs. 1 lit. a BGG richtet, dass nämlich Beschwerden gegen solche Entscheide nur
zulässig sind, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (
BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), dass im
vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer (entgegen BGE 133 III loc. cit.) nicht
rechtsgenügend dargetan wird, inwiefern ihm durch die vom Obergericht beurteilten
Anordnungen im Scheidungsprozess ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren
Verfahren nicht mehr oder nicht mehr vollständig beheben liesse, dass somit insoweit auf
die - mangels Darlegung der Voraussetzungen der selbständigen Anfechtbarkeit des
Zwischenentscheids offensichtlich unzulässige - Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG in
Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass schliesslich die
Beschwerde im Übrigen deshalb unzulässig ist, weil sie den Begründungsanforderungen der
Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG nicht entspricht und weil sie sich ausserdem einmal

mehr als missbräuchlich erweist (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass insoweit auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten ist, dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 4. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 5. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. September 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.